

Merkblatt zur Veröffentlichung von Dissertationen (s. § 17 der Promotionsordnung)

Die Arbeit ist als **Verlagsdissertation** oder als **Eigendruck** zu veröffentlichen (Format DIN A 5).

1. Für Verlagsdissertationen gilt:

Erscheint die Arbeit als Buch oder in einer Zeitschrift, so dass sie allgemein erhältlich ist, sind dem Fachbereich innerhalb eines Jahres 3 Exemplare zur Verfügung zu stellen. Der Druck entspricht im Wesentlichen der Buchhandelsausgabe. Zusätzlich muss lediglich die Bibliothekskennziffer **D 30** ins Impressum gedruckt werden.

2. Für Eigendrucke gilt:

Innerhalb eines Jahres nach der Disputation hat der Kandidat/ die Kandidatin 40 Exemplare der Dissertation in Buch- oder Fotodruck an den Fachbereich abzuliefern, wobei 35 Exemplare an der Bereichsbibliothek Recht und Wirtschaft und 5 Exemplare an der Universitätsbibliothek abzugeben sind.

Sie muss auf säurefreiem und alterungsbeständigem Papier gedruckt und als Broschur mit alterungsbeständigem Klebstoff gebunden sein.

Alle Exemplare müssen ein Titelblatt mit folgenden Angaben enthalten:

- Titel
- Inauguraldissertationsvermerk („Inauguraldissertation zur Erlangung des Doktorgrades des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main“)
- Name des Verfassers / der Verfasserin
- Geburtsort
- Erscheinungsjahr
- Datum der Promotion
- Erstgutachter/ Erstgutachterin
- Zweitgutachter/ Zweitgutachterin

Folgende Reihenfolge ist einzuhalten: Inhaltsverzeichnis
Literaturverzeichnis
Abkürzungsverzeichnis
Text der Arbeit

Letztes Blatt: Lebenslauf

Die Seitenzählung muss in der Folge durchgehend von der ersten bis zur letzten Textseite erfolgen, vom Titelblatt an gerechnet. Auch Zwischenschübe und Anhang sind in die durchgehende Seitenzählung einzubeziehen. Die Seitenzählung des Inhaltsverzeichnisses kann in römischen Zahlen erfolgen.

3. Vor der Drucklegung/ Vertragsabschluss mit einem Verlag bzw. vor dem Eigendruck hat der Kandidat/ die Kandidatin die von den Gutachtern/ Gutachterinnen erwünschten Änderungen vorzunehmen. Die in der Originalarbeit enthaltenen Bemerkungen der Gutachter/ Gutachterinnen dürfen nicht beseitigt werden. Außerdem wird der Druckreifevermerk des Erstgutachters/ der Erstgutachterin in dem Exemplar, das als Druckvorlage dient, benötigt. Das Exemplar mit dem Druckreifevermerk bleibt zur Archivierung im Dekanat.

4. Die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare kann auf Antrag verlängert werden.